

Prüfungstest



Thomas Grätz

Fachkunde & Prüfung

für den Taxi- und Mietwagenunternehmer

VOGEL 
VERLAG HEINRICH VOGEL

Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer
Prüfungstest

Thomas Grätz

Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer

Prüfungstest

Thomas Grätz

Rechtsanwalt und Geschäftsführer des
Deutschen Taxi- und Mietwagenverbands (BZP)
Frankfurt

ISBN 978-3-574-60000-5

ISBN 978-3-574-60001-2 (eBook)

© 2007 Verlag Heinrich Vogel, in der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.

Die Haftung für Inhalte von Internetverweisen wird, trotz sorgfältiger inhaltlicher Überprüfung, ausgeschlossen. Für die Seiteninhalte ist ausschließlich der jeweilige Seitenbetreiber verantwortlich.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form (z.B. Unternehmer) verwendet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Männer und Frauen gleichermaßen.

6. Auflage 2016

Stand: Februar 2016

Umschlaggestaltung: Bloom Project
Titelbild: Mit freundlicher Genehmigung der Daimler AG
Lektorat: Ulrike Hurst
Herstellung: Markus Tröger
Satz & Layout: Datagroup Int., Timisoara

Druck: AZ Druck- und Datentechnik, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

www.verlag-heinrich-vogel.de

EINFÜHRUNG

Sie wollen den Beruf des Taxi- und/oder Mietwagenunternehmers ausüben. Bevor Sie dies dürfen, haben Sie nachzuweisen, dass Sie dafür auch fachlich geeignet sind, was in einer Prüfung vor einem Prüfungsausschuss bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) nachzuweisen ist. Das Wissen wird in verschiedenen Sachgebieten abgefragt, die im Einzelnen in einem Katalog der Sachgebiete für Unternehmer des Taxen- und Mietwagenverkehrs in der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr niedergelegt sind. Fünf Themenbereiche werden in der Prüfung in einer vorgeschriebenen und unterschiedlichen Punktegewichtung abgefragt. Diese fünf Sachgebiete sind

- Recht,
- Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebes,
- Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung,
- Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes,
- Grenzüberschreitende Personenbeförderung.

Gliederung der Fachkundeprüfung nach Sachgebieten und Punkteverteilung

Fachkundeprüfung für den Unternehmer des Taxen- und Mietwagenunternehmers				
Sachgebiet	Prozentuale Gewichtung	Punkte Schriftliche Fragen	Punkte Schriftliche Übungen/Fallstudie	Punkte Mündliche Prüfung
Recht	20 %	12	11	7,5
Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebes	40 %	24	21	15
Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung	15 %	9	7,5	5,5
Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes	15 %	9	7,5	5,5
Grenzüberschreitende Personenbeförderung	10 %	6	5	4
Punktezahl nach Prüfungsteil (Anteil an der Gesamtprüfung)		60 (40 %)	52,5 (35 %)	37,5 (25 %)
Gesamtpunkte		150		
Prüfungsdauer		60 Minuten	60 Minuten	30 Minuten
Mindestpunktzahl pro Prüfungsteil		Mindestens 30	Mindestens 26,5	Mindestens 19
Zu erreichende Punktzahl für das Bestehen		90		

Die Fachkundeprüfung ist eine kombiniert schriftlich/mündliche Prüfung. Der schriftliche Teil ist wiederum unterteilt in zwei Teilprüfungen, zum einen sind dies „Schriftliche Fragen“, zum anderen „Schriftliche Übungen/Fallstudien“. Der abschließende Teil ist dann, sofern die Prüfung insgesamt noch bestanden werden kann, die mündliche Prüfung. Wenn nämlich der Bewerber in einer der schriftlichen Teilprüfungen weniger als 50 % der auf den Prüfungsteil entfallenden Punkte erzielt hat, dann hat er die Prüfung insgesamt nicht bestanden, sodass die mündliche Prüfung entfällt. Sollte der Prüfling bereits in den beiden schriftlichen Teilprüfungen die für das Bestehen notwendige Punktzahl von 90 erreicht haben, entfällt die mündliche Prüfung ebenfalls.

Als Fragenarten werden auf den Prüfungsbögen der IHK bei den schriftlichen Fragen sowohl sog. Multiple-Choice-Fragen mit jeweils 4 Antworten zur Auswahl als auch Fragen mit direkter Antwort gestellt. Bei der Fallstudie wird eine Ausgangssituation geschildert, die dann grundsätzlich für alle der einzelnen Aufgabenstellungen gilt bzw. die dann für einzelne Fragen fortgeschrieben wird. Welche Fragen in der mündlichen Prüfung gestellt werden, steht im Ermessen des dreiköpfigen Prüfungsausschusses.

Die nachfolgenden Übungstests sind **nicht** den IHK-Prüfungsbögen entnommen, ein Auswendiglernen in der Hoffnung, diese Fragen werden kommen, wird also die falsche Taktik sein. In jeder Prüfung werden auch andere Aufgaben gestellt. Die Übungstests sind aber den offiziellen Prüfungen vergleichbar und sollen Sie in die Lage versetzen, Ihre bisherige Lernleistung zu überprüfen. Außerdem sollen Sie sich ein Bild davon machen können, welchen Umfang die Prüfungsfragen haben werden sowie welche Art von Aufgabenstellung auf Sie zukommen kann. Bei Fragestellung wie Beantwortung wird das geltende Bundesrecht als Grundlage vorausgesetzt. Wenn in manchen Angelegenheiten (Taxifarbe, Werbungsbeschränkung) durch manche Bundesländer Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, ist das hier unbeachtlich.

Die Lösungen zu den Übungstests geben folgende Hilfestellung:

- Die schriftlichen Antworten sollten natürlich nicht wörtlich, sondern sinngemäß auch von Ihnen niedergelegt worden sein. Die unterstrichenen Satzteile oder Worte sind deshalb Schlüsselbegriffe, für die dann jeweils halbe oder ganze Punkte vergeben werden.
- Bei den Kalkulationsaufgaben werden die Punkte nicht ausschließlich für das richtige Endergebnis verteilt, sondern auch für richtige Zwischenrechnungen. Deshalb sind Punkte für richtige Zwischenrechnungen angegeben.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Inhaltsverzeichnis

1.	Übungstest 1	1
1.1	Übungstest 1 (Fragen).....	2
1.2	Übungstest 1 (Fallstudie).....	7
2.	Übungstest 2	13
2.1	Übungstest 2 (Fragen).....	14
2.2	Übungstest 2 (Fallstudie).....	19
3.	Übungstest 3	25
3.1	Übungstest 3 (Fragen).....	26
3.2	Übungstest 3 (Fallstudie).....	31
4.	Lösungen 1	37
4.1	Lösungen 1 (Fragen)	38
4.2	Lösungen 1 (Fallstudie).....	41
5.	Lösungen 2	45
5.1	Lösungen 2 (Fragen)	46
5.2	Lösungen 2 (Fallstudie).....	49
6.	Lösungen 3	51
6.1	Lösungen 3 (Fragen)	52
6.2	Lösungen 3 (Fallstudie).....	54

1.1 Übungstest 1 (Fragen)

1. Welche Verkehrsformen des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen sind im PBefG geregelt? Nennen Sie mindestens vier!

(2)

2. Welche der nachfolgend aufgeführten Verkehre ist ÖPNV-Verkehr?

- a. Mietwagenverkehr
- b. Omnibuslinienverkehr
- c. Beförderungen mit Krankenkraftwagen, bei denen kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch-fachlichen Betreuung bedürfen
- d. Güterverkehr mit Kfz unter 3,5 t

(1)

3. Was bedeutet die Gefährdungshaftung für den Halter eines Kraftfahrzeuges?

(1)

4. Soweit die Größe des Unternehmens oder andere betriebliche Umstände es erfordern, hat der Unternehmer eine allgemeine Dienstanweisung zu erlassen. Nennen Sie die Inhalte einer allgemeinen Dienstanweisung!

(2)

5. Es gibt mehrere straßenverkehrsrechtliche Regelungen, durch die Taxifahrzeuge im Verhältnis zu anderen Straßenverkehrsteilnehmern wegen ihrer besonderen Aufgabenstellung bevorzugt werden. Benennen Sie drei davon!

(3)

3.2 Übungstest 3 (Fallstudie)

In Ihrem Mietwagenunternehmen in einer kleineren Gemeinde mit 22.000 Einwohnern setzen Sie zwei Fahrzeuge unterschiedlicher Hersteller ein, die beide gut ausgelastet sind. Eine Werbeagentur kommt zu Ihnen und möchte für die Betreuung eines VIP-Kunden eines der Fahrzeuge für einen 5-tägigen Einsatz komplett anmieten, wobei für die Agentur beide Fahrzeuge aufgrund ihres ausgezeichneten Pflege- und Ausstattungszustandes in Frage kommen. Die Auftraggeberin geht davon aus, dass das Fahrzeug in dieser Zeit 2.000 km unterwegs sein wird.

1. Für Sie stellt sich nun die Frage, welches der beiden Fahrzeuge welche Kosten verursacht und bei welchem, da Sie auch das andere Fahrzeug vermietet bekommen, damit angesichts der schon pauschal ausgehandelten 2.000 € der größere Gewinn verbleibt. Sie berechnen (ggf. auf zwei Stellen hinter dem Komma, AfA und kalkulatorische Zinsen sind komplett als Fixkosten anzusetzen), welcher PKW an diesen 5 Tagen welche Gesamtkosten, also variable und fixe Kosten, hat.

Fahrzeugkennzahlen	Pkw A	Pkw B
Jahreslaufleistung in km	68.000	56.000
Komplettlaufleistung in km	408.000	336.000
Anschaffungspreis mit Bereifung in €	29.000	23.500
Kaufpreis Reifen in €	452	436
Laufleistung Reifen in km	51.000	42.000
Kraftstoffverbrauch in Liter	8,5 l	9,4 l

Weitere betriebswirtschaftliche Daten hinsichtlich der Fahrzeuge	Pkw A	Pkw B
Kfz-Versicherungen in €	4.500	3.800
Kfz-Steuer in €	379	309
Einsatztage pro Jahr	240	225
Lohnkosten pro Jahr in €	39.400	36.000
Dieselpreis in €	0,93	0,93
Eichgebühren, TÜV- BOKraft und ASU im Jahr in €	114	114
Allgemeine Verwaltungskosten in €	950	950
Wartungs-, Reparatur- und Pflegekosten pro 100 km in €	3,20	3,80
Motorölkosten pro 100 km in €	0,15	0,12
Betriebsnotwendiges Kapital in €	16.000	14.500
Kapitalzinssatz	6,9 %	6,9 %

4.1 Lösungen 1 (Fragen)

- 4
- ✓ 1. Der Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen existiert in fünf Verkehrsformen:
- Verkehr mit Taxen (§ 47 PBefG)
 - Ausflugsfahrten (§ 48 Abs. 1 PBefG)
 - Ferienziel-Reisen (§ 48 Abs. 2 PBefG)
 - Verkehr mit Mietomnibussen (§ 49 Abs. 1 PBefG)
 - Verkehr mit Mietwagen (§ 49 Abs. 4 PBefG)
- ✓ 2. b.
(Vgl. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 4 PBefG)
- ✓ 3. Der Halter eines Kraftfahrzeuges haftet auf Schadenersatz, wenn bei dem Betrieb des Kfz ein Mensch getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt wurde, auch wenn ihn kein Verschulden trifft (anders als bei der vertraglichen oder der Haftung wegen unerlaubter Handlung, die immer Verschuldenshaftung ist) (vgl. §§ 7, 8a StVG).
Nicht nur der Vermögensschaden ist zu ersetzen, sondern ggf. auch Schmerzensgeld zu leisten.
(Vgl. §§ 10, 11 StVG)
- ? 4. Eine Dienstanweisung enthält Bestimmungen über den Aufgabenbereich, die Verantwortlichkeit und das Verhalten des Fahr- und Betriebspersonals während des Dienstes.
(Vgl. § 3 Abs. 3 BOKraft)
- ? 5. Straßenverkehrsrechtliche Regelungen, durch die Taxifahrzeuge bevorzugt werden:
- Aufstellrecht am Taxistand: Taxifahrzeuge dürfen zum Zweck des Bereithaltens an ihnen vorbehaltenen Taxiständen halten (vgl. § 41 Abs. 1 StVO i.V.m. lfd. Nr. 15 der Anlage 2 [Zeichen 229]).
 - Recht, in zweiter Reihe zur Fahrgastbedienung halten zu dürfen: Taxifahrer dürfen in zweiter Reihe halten oder parken, um Fahrgäste ein- oder aussteigen zu lassen, wenn die Verkehrslage dies zulässt (vgl. § 12 Abs. 4 Satz 3 StVO).
 - Busspurmitbenutzungsrecht: Busspuren dürfen mitbenutzt werden, wenn dies durch das Zusatzschild „Taxi frei“ gestattet ist (vgl. § 41 Abs. 1 StVO i.V.m. lfd. Nr. 25 der Anlage 2 [Zeichen 245]).
 - besondere Kindersicherungspflicht: Bei nicht-regelmäßiger Taxibeförderung müssen maximal zwei Kinder mit einem Gewicht ab 9 kg auf Rücksitzen in Taxis mit geeigneten und zugelassenen Rückhalteeinrichtungen gesichert werden, davon wenigstens ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 und 18 kg. Kinder mit einem Gewicht bis zu 9 kg müssen nicht gesichert werden (§ 21 Abs. 1 a Satz 2 Nummer 3 a) StVO).
- ✓ 6. c.
(Vgl. § 48 Abs. 4 Ziffer 7 FeV)
- ✓ 7. Die Mindestbestandteile eines Arbeitsvertrages sind:
- Beschäftigungsart und -ort
 - Entlohnung
 - Arbeitszeit, Erholungsurlaubsanspruch, Kündigungsfristen
 - Überstundenregelung
 - Probezeitvereinbarung
 - ggf. Tarifvertragsgeltung
- (Vgl. § 2 Nachweisgesetz)

- ✓ 21. Beförderungspreis für die gesamte Strecke multipliziert mit der Anzahl der Kilometer der inländischen Beförderungstrecke geteilt durch Anzahl der Kilometer der Gesamtstrecke = steuerbarer Entgeltanteil für die inländische Beförderungstrecke.

6.2 Lösungen 3 (Fallstudie)

- ✓ 1.

Kapital	Pkw A	Pkw B
Kaufpreis mit Bereifung	29.000	23.500
Kaufpreis ohne Reifen	28.548	23.064

(1)

Fixe Kosten in € pro Jahr	Pkw A	Pkw B
AfA	4.758	3.844
Kapitalzinsen	1.104	1.000,50
Steuern	379	309
Versicherungen	4.500	3.800
Allgemeine Verwaltungskosten	950	950
Gebühren für Fz-Überprüfungen	114	114
Lohnkosten	39.400	36.000
Fixkosten gesamt	51.205	46.017,50
Fixkosten pro Einsatztag	213,35	204,52

(4)

Variable Kosten in € pro Jahr	Pkw A	Pkw B
Treibstoffkosten	5.375,40	4.895,52
Reifenkosten	602,66	581,33
Reparaturen, Wartungen etc.	2.176	2.128
Ölkosten	102,00	67,20
Variable Kosten gesamt	8.256,06	7.672,05
Variable Kosten pro km	0,12	0,14

(4)

Auftragskosten in €		
Fixkosten	1.066,75	1.022,60
Variable Kosten	240,00	280,00
Auftragskosten	1.306,75	1.302,60

(3)

Die Gesamtkosten des Pkw B sind geringfügig niedriger, so dass Sie diesen einsetzen sollten.